

sborsata al creditore parte del deposito fatto, era suo compito di avvisarne l'Ufficio. Così del pari non era il giudice tenuto di portare a cognizione dell'Ufficio un eventuale riconoscimento parziale del debito avvenuto in corso di causa, nè tanto meno era il creditore in obbligo di chiedere in base a tale riconoscimento, per la somma riconosciuta, la continuazione dell'esecuzione. Tutto al più avrebbe egli potuto essere indotto a ciò se nel corso della causa fosse stata riconosciuta parte del debito in modo chiaro e categorico e ritirata a tale riguardo l'opposizione sollevata. Ma una dichiarazione di tal genere non appare dagli atti ed un riconoscimento parziale poteva tutto al più dedursi dal fatto che l'attore ammetteva nelle sue conclusioni di essere debitore di fr. 4000, opponendo solo per un importo di fr. 2000 una pretesa riconvenzionale.

Chechè ne sia, non era compito dell'Ufficio di esaminare se il creditore doveva ritenersi perento nel diritto di chiedere gli interessi pel fatto che non aveva chiesto il versamento immediato dei fr. 1800 implicitamente riconosciuti dal debitore. La questione relativa è una questione di merito che doveva essere decisa dal giudice e che è fuori dell'orbita delle competenze delle Autorità esecutive. L'Ufficio aveva solo da contare col fatto che erasi proceduto ad un pignoramento provvisorio di fr. 4300; che lo svolgimento della procedura di realizzazione era stato impedito dall'introduzione di un'azione in inesistenza del debito e che solo dopo decisa quest'azione poteva il pignoramento trasformarsi da pignoramento provvisorio in definitivo ed essere presentata una domanda di vendita.

Queste condizioni si verificarono colla sentenza 13 marzo 1911. In questa sentenza è detto che il creditore è in diritto di computare gli interessi sull'intera somma pella quale venne eseguito il pignoramento. Il creditore era quindi anche in diritto di chiedere la consegna dell'importo staggito fino a concorrenza della somma portata dal giudizio. Le Autorità esecutive non hanno da occuparsi della questione principale, se cioè non fossero da sborsarsi al creditore degli interessi

che si pretendono essergli stati accordati illegalmente pel fatto che egli avrebbe potuto essere soddisfatto già prima sul deposito eseguito. Di conseguenza è anche inattendibile la conclusione presentata dal ricorrente nel senso che l'Ufficio Esec. venga tenuto a retrocedergli sul deposito eseguito un residuo di fr. 63.

Nella forma è bensì vero che l'Ufficio ha agito incorrettamente reclamando al debitore il residuo non coperto dal deposito. L'Ufficio non aveva facoltà per agire in tal modo. Suo compito era, su domanda di realizzazione del creditore e qualora il pignoramento non bastasse per coprire il debito intero, di procedere a sensi dell'art. 145 passando ad un pignoramento complementare. E in questo senso puramente formale devesi ammettere il ricorso, il quale appare invece infondato nel merito;

la Camera Esecuzioni e Fallimenti
pronuncia :

Il ricorso è ammesso nel senso che resta invitato l'Ufficio Esec. a procedere indilatatamente ad un pignoramento supplementare pel residuo ancora scoperto del credito Würigler-Wächter ed accessori.

91. *Entscheid vom 22. September 1911 in Sachen Eßig und Konforten.*

Art. 146 ff. SchKG : Zulässigkeit der Anfechtung des Kollokationsplanes im Pfändungsverfahren durch Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer Abänderung der Kollokation seiner eigenen Forderung verlangt. Unzulässigkeit der Anfechtung einer hiedurch herbeigeführten Abänderung des Kollokationsplanes durch die andern Gläubiger auf dem Beschwerdeweg.

A. — In den Betreibungen der Rekurrenten Eßig und Konforten gegen den Chemann der Rekursgegnerin Frau Herrmann-Schafroth verlangte diese die Anschlußpfändung für ihre Frauengutzforderung von 4800 Fr. Gegenüber der Bestreitung dieses

Anspruches durch die Rekurrenten wurde die Klage der Rekursgegnerin auf Anerkennung ihrer Forderung durch Erkenntnis des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Uster im beschleunigten Verfahren vom 10. November 1910 gutgeheißen. Das Betreibungsamt Uster entwarf dann gemäß Art. 146 SchRG den Plan für die Rangordnung der Gläubiger. Hierbei kollozierte es die ganze Frauengutsforderung in der 5. Klasse und zwar auf Grund eines Beschlusses des Zivilgerichtes Basel vom 7. Dezember 1898, wodurch für die Ehegatten Herrmann die Gütertrennung ausgesprochen worden war.

Gegen die Kollokation erhoben sowohl die Rekursgegnerin als auch die Rekurrenten Beschwerde. Jene verlangte, daß ihre Forderung zur Hälfte in der 4. Klasse kolloziert werde, diese stellten das Begehren, es sei ihnen der Betrag, der der Rekursgegnerin auf Grund des Privilegiums zugekommen wäre, als Prozeßgewinn zuzuteilen, weil sie gemäß dem einzelrichterlichen Erkenntnis vom 10. November 1910 das Privilegium mit Erfolg bestritten hätten.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde erklärte mit Entscheid vom 20. Juni 1911 den Rekurs der Rekursgegnerin für begründet und wies das Betreibungsamt Uster an, deren Forderung im Sinne von Art. 219 SchRG als privilegiert zu behandeln. Die Beschwerde der Rekurrenten wurde als gegenstandslos bezeichnet. Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes hervorzuheben: Bei Streitigkeiten zwischen einem Ehegatten und Dritten sei das eheliche Güterrecht gemäß Art. 19 BG betr. ziv. R. v. N. u. N. nach dem Rechte des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes zu beurteilen. Somit sei zu prüfen, ob auf Grund des zürcherischen Privatrechtes zwischen den Ehegatten Herrmann die Gütertrennung bestehe. Danach sei aber der Beschluß des Basler Zivilgerichtes vom 7. Dezember 1898 bedeutungslos, weil das zürcherische Recht den Entzug der Vormundschaft des Ehemannes nicht aus denselben Gründen zulasse, die nach Basler Recht die Gütertrennung rechtfertigten, und nicht dargetan sei, daß die Voraussetzungen des zürcherischen Rechtes für den Entzug der ehemännlichen Vormundschaft vorhanden gewesen seien. Durch die Begründeterklärung des Rekurses der Rekursgegnerin werde die Beschwerde der Rekurrenten gegenstandslos. Sie wäre aber auch unbegründet gewesen, weil

deren Behauptung, sie hätten schon vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Uster das Frauengutsprivileg bestritten, aktenwidrig sei, und die Rekurrenten daher kein Urteil vorlegen könnten, wodurch das Privileg beseitigt worden wäre.

B. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten rechtzeitig unter Erneuerung ihres Begehrens und mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde der Rekursgegnerin an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Soweit die Rekurrenten die Abweisung der Beschwerde der Rekursgegnerin, also Kollokation der ganzen Frauengutsforderung in der 5. Klasse beantragen, fehlt ihnen die Beschwerdelegitimation. Nach der Feststellung der Vorinstanz, die, weil sie sich auf das kantonale Prozeßrecht stützt, für das Bundesgericht maßgebend ist, hat der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Uster in seinem Entscheid vom 10. November 1910 nicht über den Rang der Frauengutsforderung entschieden. Die Kollokation dieser Forderung durch das Betreibungsamt Uster stellt sich demgemäß, soweit es sich um den Rang handelt, nicht als Vollziehung eines Gerichtsentseides, sondern als selbständige Kollokationsverfügung im Sinne des Art. 146 SchRG dar. Eine Anfechtung dieser Verfügung auf dem Beschwerdeweg ist nun nach der Praxis des Bundesgerichtes (US 31 II Nr. 108, Sep.-Ausg. 10 Nr. 55; 12 Nr. 36 *) nur insoweit zulässig, als die Kollokation nicht gemäß Art. 148 SchRG durch Klage angefochten werden kann, also nur insoweit, als nicht ein Gläubiger die Kollokation der Forderung eines andern Gläubigers anfechten will, sondern, als der Beschwerdeführer eine Abänderung der Kollokation seiner eigenen Forderung verlangt. (Jaeger, Komm.-Art. 148 Nr. 4.)

2. — In diesem Beschwerdeverfahren sind nun aber die übrigen Gläubiger nicht Partei, in dem Sinne, daß sie eine durch die Aufsichtsbehörde verfügte, ihnen nicht passende Kollokation eines andern Gläubigers ihrerseits an die höhere Aufsichtsstanz weiter-

* Ges.-Ausg. 33 I S. 329 ff. Erw. 2; 35 I S. 608 Erw. 2

ziehen könnten. Vielmehr liegt in einem solchen Falle für sie die Sache ganz gleich, wie wenn das Betreibungsamt von Anfang an im Sinne des Entscheides der Aufsichtsbehörde verfügt hätte. Dieser Entscheid erlebte also die Kollokation nicht endgültig, sondern, weil er sich nur als Bescheid auf das vom betreffenden rekurrierenden Gläubiger gestellte eigene Kollokationsbegehren darstellt, nur unter Vorbehalt der durch Art. 148 garantierten Rechte der andern Gläubiger auf gerichtliche Anfechtung des durch die Aufsichtsbehörde korrigierten Kollokationsplanes. Ist der rekurrierende Gläubiger mit der durch die Aufsichtsbehörde verfügten Kollokation zufrieden, so liegt gleich wie wenn er sich schon mit der durch das Betreibungsamt verfügten einverstanden erklärt hätte, für ein Beschwerdeverfahren über den Kollokationsplan keine Veranlassung mehr vor; der Widerspruch der andern Gläubiger gegen diese von der Aufsichtsbehörde korrigierte Kollokation, die natürlich vom Betreibungsamt neu aufgelegt werden muß, kann nun vor dem Richter geltend gemacht werden.

3. — Nach dem Gesagten ist denn auch auf die Frage, ob die Rekurrenten den Betrag, der auf die privilegierte Hälfte entfiel, als Prozeßgewinn beanspruchen könnten, nicht einzutreten. Hierüber ist erst auf Grund eines allfälligen Kollokationsprozesses im Verteilungsverfahren zu entscheiden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

92. Entscheid vom 22. September 1911 in Sachen Guerbois.

Art. 5 franz.-schweiz. Gerichtsstandsvertrag: Betreibungsort für die Forderungen von Legataren auf Zahlung der Vermächtnisse ist der Heimatsort des Erblassers. Unerheblichkeit des Wohnsitzes eines Legatars, sowie der Zustimmung der Legatave zur Bestellung eines Nachlassverwalters am Orte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

A. — In Paris starb im September 1909 der dort wohnhafte Traugott Gottfried Zumsteg von Wil (Bezirk Laufenburg). In seinem Testamente hatte er die Rekurrentin Witve Guerbois in Paris und einen Driancourt in Paris zu Universalserben eingesetzt. Außerdem hatte er Josephine Zumsteg in Wil und Frau Emma Zimmermann-Weber in Sigmaringen mit einem Vermächtnis von je 10,000 Fr. und Otto Zumsteg in Wil mit einem solchen von 5000 Fr. bedacht. Unmittelbar nach dem Tode des Erblassers wurde ein Notar Briisset in Paris mit der Verwaltung des Nachlasses betraut. Das Testament wurde vor dem Bezirksgericht Laufenburg eröffnet. Dieses Gericht ordnete auch ein Beneficium Inventarii an, und zwar auf Veranlassung der Rekurrentin. Die Legatave Josephine und Otto Zumsteg und Emma Zimmermann leiteten dann in Wil die Schuldbetreibung gegen die Rekurrentin für die fälligen Raten der Vermächtnisse ein.

Gegen die vom Betreibungsamt Wil zugestellten Zahlungsbefehle erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Betreibungen. Sie machte dabei folgendes geltend: Das Betreibungsamt Wil sei für eine gegen sie gerichtete Schuldbetreibung nicht zuständig, weil ihr Wohnsitz Paris sei. Art. 5 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages von 1869 finde keine Anwendung, weil es sich um eine gewöhnliche Forderungsklage, nicht um eine Abrechnung zwischen Erben und Legataren handle. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, so hätten doch die Vermächtnisnehmer Paris als Ort der Erbchaftseröffnung und Nachlassliquidation dadurch anerkannt, daß sie sich mit der Bestellung des Nachlassverwalters durch das Gericht in Paris